

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 23. September 2010<sup>1</sup>

GS 37.0278

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 85 Absatz 1 Buchstabe e

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

e. das Zwangsmassnahmengericht.

### II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund<sup>3</sup>.

### III.

Diese Verfassungsänderung ist nur wirksam, wenn die Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte betreffend Wechsel der richterlichen Behörde für die Überprüfung des Polizeigewahrsams bei Gewalt an Sportveranstaltungen vom Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird<sup>4</sup>.

### IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft<sup>5</sup>.

---

1 In der Volksabstimmung vom 28. November 2010 angenommen.

2 GS 29.276, SGS 100

3 Noch nicht genehmigt.

4 In der Volksabstimmung vom 28. November 2010 angenommen.

5 In Kraft seit 1. Januar 2011.

Liestal, 23. September 2010

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin